

Az.: 7 RLw 21/66

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 10. August 1966 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das vorbezeichnete Urteil, das ~~ihm~~ am 7. Oktober 1966 zugestellt worden ist, durch seinen Prozeßbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 18. Oktober 1966, eingegangen am 20. Oktober, Revision eingelegt. Die Revision enthält keinen bestimmten Antrag.

Gemäß § 164 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG - muß die Revision - darauf ist in der Rechtsmittelbelehrung des Berufungsurteils ausdrücklich hingewiesen worden - das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Spätestens bis zum Ablauf der Revisionsfrist - hier 7. November 1966 - mußte der Antrag beim Bundessozialgericht (BSG) vorliegen. Die Erklärung in der Revision, daß gegen ein näher bezeichnetes Urteil Revision eingelegt werde, ist kein bestimmter Antrag und genügt dem Formerfordernis des § 164 Abs. 2 Satz 1 SGG nicht (BSG 1, 47, 50). Ein etwa nachgeholter Antrag in der Revisionsbegründung wäre verspätet.

Da ein bestimmter Antrag fehlt, ist die Revision nicht in der gesetzlichen Form eingelegt. Sie ist daher nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, ohne daß es einer Prüfung bedarf, ob sie noch aus anderen Gründen unzulässig ist.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

